

desselben Jahres beruht. Ein Verbot des Wanderns nach Frankreich und Belgien besteht nicht. Die Deputation hat indes in Erfahrung gebracht, daß auch dem Wandern nach der Schweiz von den einzelnen Bundesregierungen auf Ansuchen ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werde. Es wäre zu wünschen, daß Seiten des Bundes ein solches Verbot gar nicht erlassen worden wäre, da dasselbe, wie satzhaft bekannt ist, von Seiten aller derjenigen deutschen Gewerbsgehülften, welche zu ihrer gewerblichen Ausbildung die Schweiz besuchen und besuchen müssen, mit oder ohne Dispensation der betheiligten Regierung unbeachtet bleibt, folglich als durchaus vergeblich und unnütz sich darstellt.

Unter diesen Umständen und da gleichwohl Seiten des Bundes eine Zurücknahme dieses Verbots bewandten Umständen nach kaum zu erwarten sein dürfte, beantragt die Deputation,

auch dieses Gesuch auf sich beruhen zu lassen.

Im Uebrigen würden die bei der zweiten Kammer eingegangenen auf die vorerwähnten Punkte bezüglichen Petitionen, so weit sie auch an die erste Kammer gerichtet sind,

an diese annoch abzugeben sein.

Referent Secretair Scheibner: Ich ersuche das Präsidium, die Kammer zu fragen: ob von der Vorlesung des Berichts abgesehen werden soll.

Präsident Braun: Will die Kammer die Erlaubniß ertheilen, daß davon abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Ich werde daher nur die Anträge der Deputation referiren. In Bezug auf die Petition um Erleichterung des Wanderns der Handwerksgehülften hat die erste Kammer zwei Vorschläge ihrer Deputation genehmigt, welche dahin lauten: „bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß es derselben gefallen möge, hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter zu einer Ausnahmebestimmung zu Gunsten derjenigen inländischen Gewerbsgehülften, von welchen nach Art des Gewerbes, welchem sie angehören, zu erwarten ist, daß sie niemals oder doch schwer in die Lage kommen werden, ein eignes Geschäft begründen zu können, gleichwohl aber noch Kraft und Geschicklichkeit besitzen, auf ihrer Profession zu arbeiten, vorausgesetzt, daß ihre Persönlichkeit kein Bedenken gegen das Wandern überhaupt aufkommen läßt, behufige Einleitung zu treffen.“ Die Deputation rathet Ihnen an, diesem Beschlusse beizutreten. — Ein zweiter Antrag bezieht sich auf gewisse Petitionen, welche namentlich aus Falkenstein und Elfeld gekommen sind, und welche die Herabsetzung der Militärdienstzeit auf eine dreijährige beantragen. Die Deputation hat angerathen, diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen. Endlich ist eines Antrags zu gedenken, den die Deputation am Schlusse gestellt hat, nämlich den Antrag auf Wiederaufhebung des Verbots des Wanderns der Handwerker nach Belgien, Frankreich und der Schweiz auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Braun: Begehrt Jemand das Wort?

II. 163.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es kommt mir nicht bei, im jetzigen Augenblicke über den Deputationsbericht mich weitläufig auszusprechen, im Gegentheil erkläre ich mich mit der Deputation in Betreff der ersten beiden Punkte sowohl, als auch des dritten in Bezug auf die Herabsetzung der Militärdienstzeit einverstanden. Was jedoch den vierten Punkt anlangt, so werde ich gegen das Gutachten der Deputation stimmen. Die Petenten haben nämlich beantragt, die Ständeversammlung möchte sich bei der Staatsregierung dafür verwenden, daß die Beschränkungen des Wanderns in das Ausland, namentlich in die Schweiz, welche den Handwerksgehülften durch Bundesbeschluß aufgelegt worden sind, wieder zurückgenommen würden. Die Deputation sagt in ihrem Berichte, daß sich von einer Verwendung der sächsischen Staatsregierung wohl wenig Erfolg erwarten lasse, und deshalb sehe sie von einer Befürwortung dieses Gesuches der Petenten ab. Ich kann diesem Grunde und dem Gutachten der Deputation nicht beistimmen; denn stände hier die sächsische Staatsregierung allein da, würde das Bedürfniß nach Aufhebung dieser Beschränkung, welche der deutsche Bund aufgelegt hat, nicht in ganz Deutschland empfunden, so könnte man allenfalls mit der Deputation von der Voraussetzung ausgehen, daß eine Verwendung der sächsischen Staatsregierung vielleicht keinen erheblichen Erfolg haben würde. Das Verlangen jedoch, daß diese Beschränkung wieder aufgehoben werden möchte, findet sich in allen deutschen Staaten, wenn auch nicht bei den Regierungen, so doch bei dem Handwerker- und Bürgerstande. Da sich nun voraussetzen läßt, daß die deutschen Regierungen die gerechten Wünsche ihrer Staatsbürger, wie ohnedem ihre Pflicht ist, berücksichtigen werden, so bin ich der Meinung, daß, wenn die sächsische Staatsregierung sich mit Nachdruck für die Aufhebung dieser Beschränkung bei dem deutschen Bunde verwendet, auch viele andere deutsche Regierungen hierin übereinstimmen würden, und daß dann wohl zu erwarten stände, daß die Bundesversammlung sich bewegen finden werde, von diesen Beschränkungen wieder zurückzugehen, zumal sie nur auf einen kurzen Zeitraum berechnet und von den damaligen Umständen geboten schien, welche jetzt gewiß nicht mehr fort-dauern. Deshalb erkläre ich mich zwar in allen übrigen Punkten mit der Deputation einverstanden, halte es jedoch für nothwendig, in Bezug auf den letzten meine abweichende Ansicht zu erkennen zu geben.

Präsident Braun: Verlangt noch Jemand das Wort?

Abg. Joseph: Ich erkläre mich nicht nur bei dem vierten Punkte, wie mein Freund Hensel, mit der Deputation nicht einverstanden, und füge in dieser Hinsicht noch den von ihm angeführten Gründen den hinzu, daß die verschlossenen Länder gerade die sind, wo im Vergleich zu den übrigen die wandernden Handwerker am meisten lernen würden, sondern ich kann mich auch nicht mit dem Antrage unter 3 vereinbaren. Der hier berührte Gegenstand ist aber ein so wichtiger, ein in unsere Staatsverhältnisse so tief eingreifender, daß ich eine weitere Discussion darüber nicht herbeiführen will; ich fühle mich jedoch veranlaßt,